

An die Gemeinden,
die ihre Umlagezusage
2027 unter einen Vorbehalt
gestellt haben

Gemeinsame Verantwortung – Umlagezusage für den Haushalt der SELK 2027

Liebe Brüder und Schwestern im Glauben,
verehrte Kirchenvorstände und Gemeindeversammlungen,
liebe Pfarrer und Pastoralreferentinnen,

mit Dankbarkeit blicken wir auf den treuen Einsatz, mit dem Sie in Ihren Gemeinden das Evangelium von Jesus Christus bezeugen und das kirchliche Leben gestalten. Zugleich nehmen wir als Kirchenleitung und Kollegium der Superintenden (KL|KollSup) sowie als Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen (SynKoHaFi) mit Sorge wahr, dass Ihre Gemeinde den Beschluss getroffen hat, die Umlagezusage für das Jahr 2027 unter einen Vorbehalt zu stellen.

Als Mitglieder von KL|KollSup sowie der SynKoHaFi erleben wir die Anspannung und die Unzufriedenheit einiger Kirchglieder der SELK hautnah mit. In vielen Gesprächen versuchen wir zu vermitteln, die aktuelle Arbeit der beiden Synodalkommissionen „Einheit“ und „Trennung“ zu erläutern und setzen uns weiter für ein geschwisterliches Miteinander auf gemeindlicher und gesamtkirchlicher Ebene ein. Gleichzeitig möchten wir eindringlich auf die geistliche und rechtliche Verantwortung hinweisen, die wir gemeinsam für das Ganze unserer Kirche tragen.

Das Umlageverfahren in der SELK, wie es in den vergangenen Jahrzehnten gewachsen ist, ist ein Ausdruck unserer kirchlichen Gemeinschaft und Solidarität. Schon immer ist es für manche Gemeinde schwierig, die Umlageempfehlung zu erfüllen. Dabei sind die Gründe vielfältig: Gemeinden stehen vor der Herausforderung sinkender Gemeindegliederzahlen, sinkender finanzieller Möglichkeiten oder einer Distanzierung zu Entscheidungen und Prozessen in der Gesamtkirche oder gemeindlichen Entwicklungen. Trotzdem benötigen wir für die Aufstellung eines Jahreshaushaltes verlässliche und verbindliche Zahlen.

Wir bitten deshalb um die Beachtung der Grundordnung (GO) unserer Kirche, Artikel 9 und 12. In GO Artikel 9 wird auf die Beitragspflicht hingewiesen: „Die Kirche erhält sich selbst aus Beiträgen, Kollekten und Spenden ihrer Glieder. Jedes Gemeindeglied mit eigenem Einkommen ist nach Gottes Wort verpflichtet, angemessen dazu beizutragen.“ In GO Artikel 12 (2) wird die Verantwortung der Gemeinden betont: „Der Pfarrbezirk trägt nach Kräften zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Kirchenbezirk und in der Gesamtkirche bei.“

Aus der Allgemeinen Kirchenkasse werden zu 93% (2025) die Gehälter unserer Pfarrer, Pastoralreferentinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchenmusik und Verwaltung finanziert. Diese Menschen stehen im Dienst der ganzen Kirche.

Eine Umlagezusage „unter Vorbehalt“ schafft erhebliche Unsicherheiten: für die Haushaltsplanung 2027, für bestehende Dienst- und Arbeitsverhältnisse und nicht zuletzt für das Vertrauen innerhalb unserer kirchlichen Gemeinschaft. Als Dienstgeber ist die SELK verpflichtet, Gehälter pünktlich und vollständig auszuzahlen. Diese Verantwortung können wir nur wahrnehmen, wenn die Finanzgrundlagen für das laufende Jahr tragfähig und verlässlich sind. **Nach derzeitigem Stand der vorliegenden Umlagezusagen unter Vorbehalt müssen wir den Auszahlungssatz der Pfarrgehälter um ca. 25% senken.¹**

Die notwendige theologische Auseinandersetzung ist von finanziellen Maßnahmen zu trennen, die das kirchliche Leben und die Existenzgrundlagen und das Vertrauen unserer Pfarrer, Pastoralreferentinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar

¹ Die Auszahlungshöhe des Pastorengelohes nach KO 140 (Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen der SELK) § 6 müsste nach unten hin angepasst werden. Ausgabenpunkte wie die kirchliche Beihilfe, die Gewährung von zins- und rückzahlungsgünstigen Bau- und Sanierungsdarlehen für Gemeinden, die Unterstützung von Pfarrern in ehelichen Krisensituationen, Zuschüsse für Jugendwerk, Lutherische Theologische Hochschule oder Lutherische Kirchenmission können ebenfalls reduziert werden – die Liste ließe sich sehr weit fortsetzen und vieles stünde in Frage.

gefährden. Bitte denken Sie dabei besonders an die Menschen, die verheiratet sind und Kinder haben und bei denen die Senkung des Auszahlungsbetrages große finanzielle und familiäre Konflikte entfacht.

Wir bitten Sie daher herzlich und zugleich nachdrücklich:

Prüfen Sie Ihre Beschlussfassungen noch einmal im Licht unserer gemeinsamen Verantwortung für die gesamte Kirche.

In einigen Vorbehalten sind Textbausteine enthalten, die eine Zahlung der Umlage davon abhängig machen, dass „...in einem begrenzten Rahmen die Ordination von Frauen zugelassen wird...“ oder „...dass die Kirchensynode 2027 eine Entscheidung herbeiführt...“. Die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenden möchten an dieser Stelle deutlich machen, dass nach geltendem Recht die Kirchensynode eine solche Zulassung, also eine Änderung von GO Artikel 7 (2), nicht von sich aus beschließen kann. Die 15. Kirchensynode hat bei ihrer 4. Tagung vom 18. bis 20. Juni 2026 im Leitantrag 484.01 festgehalten, dass frühestens bei einem nächsten Sonder-APK, der voraussichtlich 2028 stattfindet, das Thema weiter behandelt werden kann und eine darauffolgende Tagung der 16. Kirchensynode sich zu einem möglichen Beschluss des APK verhalten kann.²

Die Kirchensynode 2027 kann keine rechtsgültige Entscheidung über eine Ordination von Frauen in der SELK fassen.

Wir leben in der SELK die Tradition finanzieller Eigenverantwortung. Es ist nicht so, dass die finanzielle Ausstattung von Kirche und Gemeinden selbstverständlich ist. Es ist vielmehr ein großer Grund für Dankbarkeit unserem Himmlischen Vater gegenüber, dass er uns mit allem durch unsere Kirchglieder versorgt. Unser gegenseitiges Bemühen sollte es sein, ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Gemeinden und Kirche zu gestalten ohne gegenseitigen Druck auszuüben.

Wir bitten Sie deshalb: Bitte kommen Sie erneut in ihrem Entscheidungsgremium zusammen, reflektieren Sie die Entscheidung in Ihrer Gemeinde und machen Sie aus einer unverbindlichen Umlagezusage unter Vorbehalt eine verbindliche Zusage. Sie haben dazu bis zum 31.07.2026 regulär Zeit (die Frist wurde bereits verlängert), aber auch darüber hinaus gibt es bis Ende des Jahres (möglichst jedoch zur Sitzung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden Mitte Oktober) die Möglichkeit für Ihre Gemeinde, eine verbindliche Zusage für 2027 zu treffen.

Mit diesem Schreiben an die Gemeinden wollen wir deutlich zeigen: Wir hören zu und wir wollen ins Gespräch einsteigen. Im Nachgang zu diesem Schreiben sind Ihr zuständiger Superintendent und Propst gebeten, sich mit einem Gesprächsangebot an Sie zu wenden. Auch die weiteren Mitglieder der Kirchenleitung und die SynKoHaFi stehen für ein Gespräch zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an!

Mit geschwisterlichen Grüßen und mit Segenswünschen

Propst Burkhard Kurz & GKR Daniel Soluk

Im Auftrag der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie im Auftrag der Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen (SynKoHaFi) der SELK

² Der Beschluss zu Leitantrag 484.01 wurde mit 38 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen ohne Gegenstimmen angenommen.